

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der

Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH

Synopse

Änderungen sind gelb markiert

| Fassung 20.01.2004 | Neufassung |
|--|--|
| Der Aufsichtsrat der Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH gab sich gemäß § 9 Abs.8 Ges. Vertrag in seiner Sitzung am 14. Juni 2000 die nachfolgende Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung am 20.09.2000 beschlossen hat. Einer Änderung des § 8 Geschäftsordnung wurde am 20.01.2004 durch die Gesellschafterversammlung zugestimmt. | Der Aufsichtsrat der Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH gab sich gemäß § 9 Abs.8 Ges <mark>ellschafts</mark> vertrag in seiner Sitzung am 17.03.2020 die nachfolgende Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung am 24.04.2020 beschlossen hat. |
| § 1 Geschäftsführung des Aufsichtsrates | § 1 Geschäftsführung des Aufsichtsrates |
| (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Gemäß § 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung werden die Interessen der Stadt Ulm hierbei besonders berücksichtigt. | (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Gemäß § 104 Abs. 3 der Gemeindeordnung werden die Interessen der Stadt Ulm hierbei besonders berücksichtigt. |
| (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates. | (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates. |

| § 2 | § 2 |
|---|---|
| Schweigepflicht | Schweigepflicht |
| (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. | (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. |
| (2) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene | (2) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene |
| Sachverständige usw. vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu | Sachverständige usw. vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu |
| verpflichten. | verpflichten. |
| § 3 | § 3 |
| Aufsichtsratssitzungen | Aufsichtsratssitzungen |
| | ,go |
| (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Im Übrigen gelten für das Verfahren §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung. | (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Im Übrigen gelten für das Verfahren §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung. |

| § 4 Tagesordnung | § 4 Tagesordnung |
|--|--|
| (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen. Die Tagesordnung wird an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an die Beteiligungsverwaltung der Stadt Ulm versandt. | (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen. Die Tagesordnung wird an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an das Beteiligungsmanagement der Stadt Ulm versandt. |
| (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. | (2) In besonderen Fällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. |
| § 5 Bericht der Geschäftsführung | § 5 Bericht der Geschäftsführung |
| (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. | (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. |
| (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen. | (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Aufsichtsrat verlangen. |

| § 6 Niederschrift | § 6 Niederschrift |
|---|--|
| (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzen den zu unterschreiben. | (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. |
| (2) Die Niederschriften werden an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an die Beteiligungsverwaltung der Stadt Ulm versandt und in den Akten der Gesellschaft aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ausgeschlossen ist. | (2) Die Niederschriften werden an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an das Beteiligungsmanagement der Stadt Ulm versandt und in den Akten der Gesellschaft gem. den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ausgeschlossen ist. |
| | (3) Die Einladung, der Versand der Tagesordnung, der Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, sowie Fertigung, Verteilung und Aufbewahrung der Niederschriften kann auf digitalem Weg erfolgen. Dabei ist die Vertraulichkeit der Unterlagen geeignet sicherzustellen. |

| § 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten | § 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten |
|--|--|
| (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll. | (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll. |
| (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein echter Interessenwiderstreit besteht. | |

| § 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung | § 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung |
|---|---|
| Für die nach § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt: | Für die nach § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt: |
| Ziff 6) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000 EUR | Ziff 6) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 300.000 € |
| Ziff 7) a) Aufnahme von Darlehen, wenn der Kreditrahmen im Wirtschaftsplan überschritten wird | Ziff 7) a) Aufnahme von Darlehen, wenn der Kreditrahmen im Wirtschaftsplan überschritten wird 500.000 € |
| b) Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften 50.000 EUR | b) Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften 150.000 € |
| Ziff 8) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Aktivprozessen 60.000 EUR | Ziff 8) a) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen b) Führung von Aktivprozessen (Streitwert) 150.000 € |
| Ziff 10) Abschluss sonstiger Verträge und Rechtsgeschäfte sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans | Ziff 10) Abschluss sonstiger Verträge und Rechtsgeschäfte sowie Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans |
| jährlich 150.000 EUR einmalig 300.000 EUR | jährlich 300.000 € einmalig 500.000 € |
| | Im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans oder genehmigter Bau-, Instandsetzungs- oder Modernisierungsprojekte ist keine weitere Auftragsfreigabe notwendig. Über die erfolgten Beauftragungen oberhalb der Betragsgrenzen erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung. |